

Artenschutzfachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet an der Straße
Neubau, Ortslage Krembz“

09.01.2023





Artenschutzfachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet an der Straße Neubau, Ortslage Krembz“

Auftraggeber:

PLANUNG & ÖKOLOGIE
Platz der Freiheit 7
19053 Schwerin

Autor:

Umweltplanung Blatt+Feder
Alice Samuels
Fridtjof-Nansen-Str. 1
17493 Greifswald
0178 808 7 565
kontakt@planung-blattundfeder.de
planung-blattundfeder.de



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	6
1.4	Datengrundlage	7
1.5	Untersuchungsgebiet	7
2	Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkungen	10
2.1	Beschreibung des Vorhabens	10
2.2	Relevante Projektwirkungen	10
3	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	12
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.1.1	Pflanzen	13
3.1.2	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	13
3.1.3	Fledermäuse	19
3.1.4	Reptilien	25
3.1.5	Amphibien	25
3.1.6	Fische	31
3.1.7	Libellen	31
3.1.8	Käfer	32
3.1.9	Falter	32
3.1.10	Weichtiere	33
3.2	Europäische Vogelarten	33
3.2.1	Brutvögel	33
3.2.2	Rastvögel	38
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	38
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	38
4.1.1	Bautechnische Vermeidungsmaßnahmen	38
4.1.2	Vermeidungsmaßnahmen bei Baudurchführung	39
4.1.3	Vermeidungsmaßnahmen bei Betrieb	40
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	40
5	Zusammenfassung	42
6	Quellen und Literatur	43
7	Anhang	47



Tabellen

Tabelle 1:	Artspezifische Untersuchungsgebiete	8
Tabelle 2:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	11
Tabelle 3:	Relevanzprüfung der Pflanzenarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	13
Tabelle 4:	Relevanzprüfung der Säugetierarten (ohne Fledermäuse) aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	14
Tabelle 5:	Prüfung der Verbotstatbestände: Artenblatt Haselmaus	15
Tabelle 6:	Relevanzprüfung der Fledermausarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	19
Tabelle 9:	Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Fledermäuse	21
Tabelle 7:	Relevanzprüfung der Reptilienarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	25
Tabelle 8:	Relevanzprüfung der Amphibienarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	26
Tabelle 9:	Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Amphibien	27
Tabelle 10:	Relevanzprüfung der Fischarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	31
Tabelle 11:	Relevanzprüfung der Libellenarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	31
Tabelle 12:	Relevanzprüfung der Käferarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	32
Tabelle 13:	Relevanzprüfung der Falterarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	32
Tabelle 14:	Relevanzprüfung der Weichtierarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	33
Tabelle 15:	Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Brutvögel	34

Abbildungen

Abbildung 1:	Plangebiet und Untersuchungsgebiete	8
Abbildung 2:	Standort des Amphibienschutzzauns	40
Abbildung 3:	Straße <i>Neubau</i> im Plangebiet	61
Abbildung 4:	Plangebiet westlich der Straße <i>Neubau</i> – Gesamtansicht	61
Abbildung 5:	Plangebiet westlich der Straße <i>Neubau</i> – Brennesseln, Sträucher und Bäume in Grasflur	62
Abbildung 6:	Plangebiet westlich der Straße <i>Neubau</i> – Gebüsche (links) hinter den Straßenbäumen (rechts)	62
Abbildung 7:	Plangebiet östlich der Straße <i>Neubau</i> – südlicher Teil bis zum Zaun	63
Abbildung 8:	Plangebiet östlich der Straße <i>Neubau</i> – nördlicher Teil; beide Eichen befinden sich außerhalb des Plangebiets	63
Abbildung 9:	Kleingewässer nordöstlich des Plangebiets	64
Abbildung 10:	Dichte Hecken außerhalb des Plangebiets	64
Abbildung 11:	Westliche Eiche (nahe der Straße) mit Astloch in ca. 7 m Höhe (links) und Stammriss in ca. 8 m Höhe (rechts)	65
Abbildung 12:	Östliche Eiche mit Stammriss in ca. 6 m Höhe	65

Anhang

Anhang 1:	Haselmausfreundliche Gehölzarten zur Heckenpflanzung	47
Anhang 2:	Relevanzprüfung der europäischen Brutvogelarten	48
Anhang 3:	Fotodokumentation	61



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Krembz plant in Krembz, Landkreis Nordwestmecklenburg die Errichtung eines allgemeinen Wohngebiets, wofür der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1 aufgestellt werden soll. Dort sollen Baugrundstücke insbesondere für junge Familien zur Verfügung gestellt werden, da in der Ortslage fast keine bebaubaren Grundstücke vorhanden sind. Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung am 20.09.2021 gefasst.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG ist ein Artenschutzfachbeitrag anzufertigen, in dem die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die europäisch geschützten Arten untersucht werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der besondere Artenschutz ergibt sich aus verschiedenen nationalen und internationalen Vorgaben und ist u. a. durch die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und die europäische Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) geregelt. Diese europäischen Regelungen zielen auf den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands bzw. die langfristige Sicherung der Bestände der FFH-Arten und europäischen Vogelarten ab und sind rechtskräftig im Bundesnaturschutzgesetz v. a. in den §§ 44 und 45 BNatSchG integriert.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG formuliert Voraussetzungen, unter denen Verstöße gegen Nr. 1 und 3 nicht zur Erfüllung der Verbotstatbestände führen:

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.



Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verböten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.



1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen sowie die Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den „Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz“ (LUNG M-V 2012) sowie am Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (Froelich & Sporbeck 2010) sowie. Zusätzlich werden die Hinweise der LANA und die Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht berücksichtigt (LANA 2006; 2007).

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt anhand einer Potenzialanalyse zum Vorkommen von Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten anhand ihrer bekannten Vorkommens- bzw. Verbreitungsgebiete und der Habitateignung im Untersuchungsgebiet. Es erfolgte keine standardisierte Erfassung von Tier- und Pflanzenarten; stattdessen wurde im Rahmen einer Begehung des Untersuchungsgebiets die Habitateignung für die Arten eingeschätzt. Zusätzlich wurden zwei ältere Bäume im unbelaubten Zustand auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen überprüft.

Die in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in einer Liste des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aufgeführt (LUNG M-V 2012). Zunächst erfolgt die Relevanzprüfung, wobei auf der Grundlage bekannter Daten, anhand von Verbreitungskarten und der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets geprüft wird, ob ein Vorkommen relevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens (Untersuchungsgebiet) möglich ist. Sind solche Vorkommen möglich, wird geprüft, ob eine Betroffenheit durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen gegeben ist.

Sofern potenziell vorkommende Arten empfindlich gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens sein können und eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine weitergehende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorzunehmen. Diese erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch CEF-Maßnahmen, Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten genannt) können die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verhindern und die ökologische Funktion wahren. CEF-Maßnahmen sind in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen, um die betroffene Funktion einer Art mindestens in derselben Qualität und räumlichen Ausdehnung zu kompensieren und um bereits zum Eingriffszeitpunkt ohne Verzögerungseffekte zu funktionieren. Ihre Umsetzung muss so frühzeitig erfolgen, dass ihre ökologische Wirksamkeit bereits vor oder zum Eingriffszeitpunkt vorliegt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass keine Beschädigung der Funktion oder Qualität von Habitaten von Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten eintritt, womit das Vorhaben ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden kann.

Wenn auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.



1.4 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Bewertung des besonderen Artenschutzes hinsichtlich möglicher vorhabensbedingter Wirkungen dienen:

- Kartenportal für Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2022a)
- Verbreitungskarten der FFH-Berichtsdaten 2019 (BfN 2019)
UTM-Gitter E438-439 N339
- BfN-Artenportraits (BfN 2022) und LUNG-Artensteckbriefe (LUNG MV 2022b)
- Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW 2022)
- Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (Flora-MV, Zentralstelle für Floristische Kartierung Mecklenburg-Vorpommern 2022): Verbreitungskarten
- Zweiter Brutvogelatlas Mecklenburg-Vorpommern (Vökler 2014)
- Erfassung der Biotoptypen (Planung & Ökologie, Stand 24.10.2022)
- Vor-Ort-Begehung (15.09.2022)
- Untersuchung von zwei Bäumen im laubfreien Zustand auf relevante Habitatstrukturen (06.01.2023)

1.5 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg in der Gemeinde Krembz, ca. 7 km südwestlich von Gadebusch. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage Krembz und betrifft teilweise die Flurstücke 119/1, 119/2, 120 und 130/7 in der Flur 1, Gemarkung Krembz.

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der Umgebung des Vorhabens, die sich z. T. auch überschneiden (LUNG M-V 2022a):

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Schönwolder Moor* (DE 2332-301), ca. 1,5 km südwestlich
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) *Schaalsee-Landschaft* (DE 2331-471), ca. 1,3 km westlich
- Naturschutzgebiet (NSG) *Neuendorfer Moor* (NSG 324), ca. 1,3 km östlich
- NSG *Schönwolder Moor* (NSG 085), ca. 1,5 km südwestlich
- NSG *Weißes und Schwarzes Moor* (NSG 317), ca. 2,5 km westlich
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) *Schaalsee-Landschaft (Nordwestmecklenburg)* (LSG 130), grenzt westlich, nördlich und östlich an Krembz
- Biosphärenreservat *Schaalsee* (BRN 2), grenzt westlich, nördlich und östlich an Krembz

Das Untersuchungsgebiet wird anhand der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximalen Wirkreichweiten sowie der Empfindlichkeit der Arten gegenüber diesen Wirkfaktoren abgegrenzt (s. Tabelle 1 und Abbildung 1).

Tabelle 1: Artspezifische Untersuchungsgebiete

Artengruppen	Untersuchungsgebiet	Kennzeichnende Bestandteile
Pflanzen, Fische, Insekten, Mollusken	Plangebiet	Weide, Ruderal-/Grasflur, Bäume, Sträucher, Verkehrsflächen
Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Brutvögel	50 m-Umkreis um Plangebiet	Weide, Ruderal-/Grasflur, Bäume, Sträucher, Verkehrs- und Siedlungsflächen erweitertes Untersuchungsgebiet: dauerhaftes Kleingewässer
Rastvögel	300 m-Umkreis um Plangebiet	Acker und Einsaatgrünland

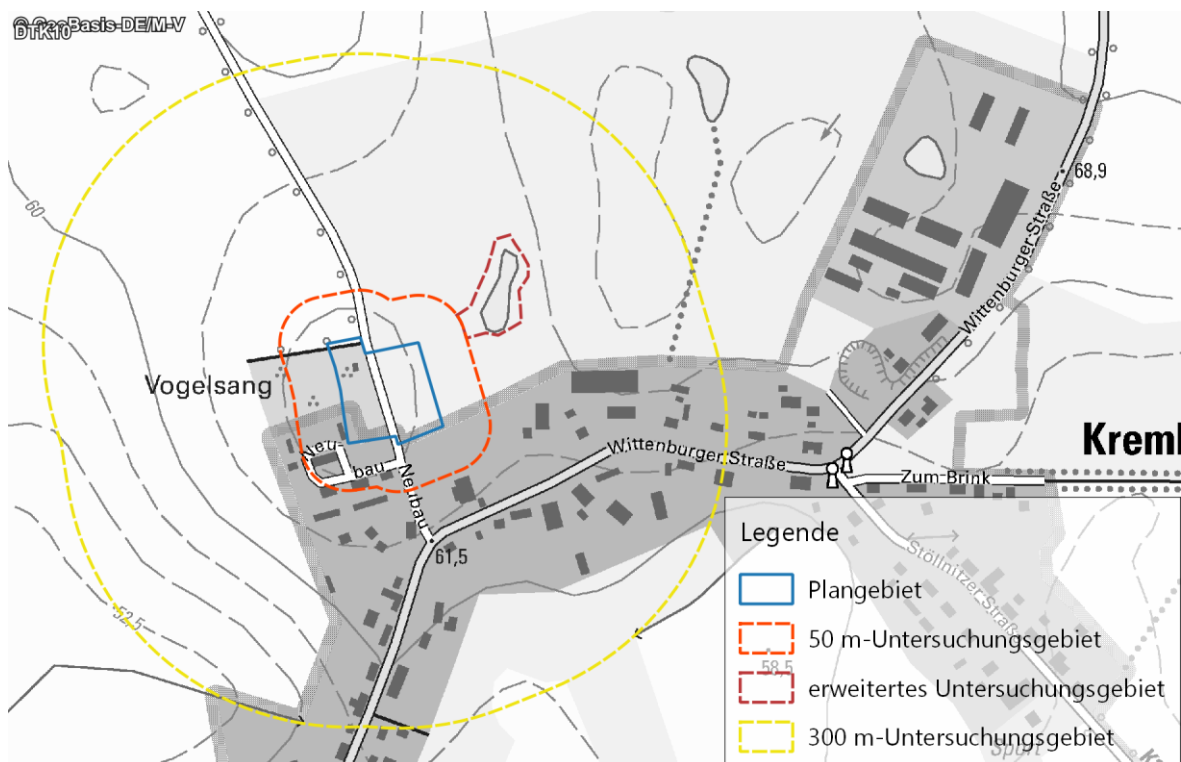


Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiete (Maßstab 1:8:000; ©GeoBasis-DE/M-V 2023)

Das Plangebiet wird durch die Straße *Neubau* unterteilt. Westlich der Straße befinden sich aufgelassene und bestehende Gartenanlagen, wobei die aufgelassenen Bereiche von Grasfluren bzw. Obstgehölzen gekennzeichnet sind. Östlich der Straße ist Grünland, das relativ artenarm ist und zumindest teils durch Schafe beweidet wird. Entlang der Straße stehen zahlreiche Bäume, v. a. Linde und Berg-Ahorn, die z. T. dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Teilweise sind auch Strauchhecken vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet im Umkreis von 50 m um das Plangebiet beinhaltet im Südwesten außerdem Siedlungsflächen mit Wohnbebauung und Verkehrsflächen. Im Westen sind weitere Gartenanlagen vorhanden. Östlich der Straße befinden sich neben dem Grünland weitere Gehölzstrukturen wie Siedlungs- und Baumhecken, Gebüsche und Einzelbäume. So stehen unmittelbar



an der nördlichen Grenze zum Plangebiet zwei Eichen im Grünland, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Im Nordosten wird das Untersuchungsgebiet um ein temporäres Kleingewässer erweitert, sodass faunistische Wechselbeziehungen zwischen diesem Gewässer und dem daran angrenzenden Grünland berücksichtigt werden.

Das Untersuchungsgebiet im Umkreis von 300 m um das Plangebiet beinhaltet neben weiteren Siedlungsflächen im Südosten v. a. landwirtschaftliche Nutzflächen. Dabei handelt es sich im nordwestlichen Untersuchungsgebiet um Acker und im nordöstlichen Untersuchungsgebiet um Grünland, dass durch eine Feldhecke strukturiert wird. Das Gelände ist kuppig bis hügelig ausgeprägt.



2 Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Zur Errichtung eines allgemeinen Wohngebiets in Krembz wird durch die Gemeinde der B-Plan Nr. 1 aufgestellt. Das Plangebiet liegt in Krembz am Ende der Straße *Neubau*. Westlich der Straße sollen vier Grundstücke und östlich zwei Grundstücke mit Flächen von ca. 900-1.300 m² entstehen. Als Bebauung sind freistehende Einfamilienhäuser mit einem Vollgeschoss und Sattel-, Walm- bzw. Krüppelwalmdächern vorgesehen. Östlich der Straße wird außerdem im Südosten des Plangebiets eine Fläche als Gartenland für die privat gärtnerische Nutzung oder Schaf- bzw. Pferdehaltung ausgewiesen.

Auf den westlichen Grundstücken werden die Wohngebäude östlich angeordnet, sodass möglichst viel Gartenfläche im Südwesten/Westen erhalten wird. Auf den östlichen Grundstücken werden die Wohngebäude mittig angeordnet, sodass im Südwesten/Westen möglichst viel nutzbare Gartenfläche entsteht und die Gebäude gleichzeitig nicht zu weit in die freie Landschaft im Osten ragen. Die Anordnung der Zufahrten erfolgt so, dass die gesetzlich geschützten Bäume an der Straße größtenteils erhalten werden können. Im Bereich von zwei Zufahrten ist jedoch die Entfernung von Bäumen erforderlich.

Die Grundstücke sollen mit Hecken und (Obst-)Bäumen aus standorttypischen Laubgehölzen eingegrünt werden. Pro 20 m Hecke soll ein Laub- oder Obstbaum integriert werden. Die Hecken sollen nach acht Jahren eine Breite von 1,00 m und eine Höhe von 1,75 m haben. Der Schnitt der Hecken ist gestattet. Bei Abgang der erhaltenen oder neugepflanzten Gehölze sollen diese ersetzt werden.

Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Die unbebauten Grundstücksflächen sollen gärtnerisch angelegt werden, wobei die Anlage von naturfernen, flächenhaften Kies-, Splitt- und Schottergärten untersagt ist.

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Vegetationsfläche* sollen dauerhaft mit belebtem, humosem Oberboden abgedeckt und mit einer Vegetationsdecke (z. B. krautige Ruderalflur, Wiese, Bodendecker) versehen werden; Befestigungen und Bodenverdichtungen sind dort nicht zulässig. Das betrifft die Kronentraufbereiche gesetzlich geschützter Bäume (Grundstücke 2, 3, 4, 5, 6) sowie das südöstlich gelegene Gartenland.

Eine bauliche Veränderung der Straße *Neubau* ist nicht geplant. Ggf. werden im Rahmen späterer Erschließungsplanungen die Bankette mit einem mineralischen Tragschichtgemisch befestigt.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei werden die Wirkfaktoren und möglichen Wirkungen nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Ursachen unterschieden (s. Tabelle 2).

Baubedingte Wirkfaktoren werden durch die Bauausführung hervorgerufen und sind i. d. R. auf die Bauzeit beschränkt. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind dauerhaft und stehen in direkter



Verbindung mit den Bauwerken. Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung der Bauwerke sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen wird nicht als Wirkfaktor aufgeführt, da die Notwendigkeit und Lage solcher Flächen zum derzeitigen Planungsstand nicht bekannt sind. Dadurch werden Wirkungen durch Baustelleneinrichtungsflächen nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Wirkfaktor	Mögliche Wirkungen
Baubedingt	
Lärm, visuelle Störreize, Licht (durch Bauarbeiten)	temporäre Beeinträchtigung/ temporärer Verlust von faunistischen Habitaten und faunistischen Funktionsbeziehungen temporäre Barriere-/Scheuchwirkung
Kollisionen/Überfahren (durch Baufahrzeuge oder -maschinen)	Verletzung/Tötung von Tieren
Baugruben	Fallenwirkung, Verletzung/Tötung von Tieren
Gehölzentnahme	Verletzung/Tötung bzw. Störung von Tieren Verlust von faunistischen Habitaten
anlagebedingt	
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	Verlust/Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten und faunistischen Funktionsbeziehungen (Austausch- und Wechselbeziehungen)
Glasscheiben	Kollisionen, Verletzung/Tötung von Tieren
Gruben, Rinnen, Schächte etc.	Fallenwirkung, Verletzung/Tötung von Tieren
Vertikalstrukturen	Vergrämung/Scheuchwirkung durch optische Störung/Silhouetteneffekt Verlust/Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten
betriebsbedingt	
Akustische und visuelle Störreize	Verlust/Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten Barriere-/Scheuchwirkung
Beleuchtung/Licht	Irritation/Vergrämung von Tieren, Verlust von faunistischen Habitaten Anlockung von Tieren, Verletzung/Tötung von Tieren
Gehölzpflege	Verletzung/Tötung bzw. Störung von Tieren



3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Folgend werden die Relevanzprüfung und wenn erforderlich die Prüfung der Verbotstatbestände für die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie vorgenommen. Die Relevanzprüfung wird dabei in tabellarischer Form dokumentiert; die Prüfung der Verbotstatbestände wird in Artenblättern nach Froelich & Sporbeck (2010) vorgenommen.

Folgende Bezeichnungen und Abkürzungen werden verwendet:

RL D, RL MV: Rote Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils aktuellen Fassung (s. Kap. 6 - Rote Listen)

0	ausgestorben oder verschollen	D	Daten unzureichend
1	vom Aussterben bedroht	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	V	Vorwarnliste
4	potenziell gefährdet	♦/n.b.	nicht bewertet
*	ungefährdet		

Verbreitungsgebiet: Lage des Vorhabens bezüglich Verbreitungs- bzw. Vorkommensgebiet der Art gemäß BfN (2019), DBBW (2022), LUNG MV (2022a; 2022b) und Flora-MV (2022)

- + Vorhaben liegt im Vorkommensgebiet
- (+) Vorhaben grenzt an Vorkommensgebiet
- Vorhaben liegt außerhalb von Vorkommens- und Verbreitungsgebiet

Habitateignung im Untersuchungsgebiet

- keine
- (+) bedingt
- + vorhanden
- nicht relevant

Empfindlichkeit der Art gegenüber den zu erwartenden vorhabensbedingten Wirkungen

- gering/nicht vorhanden
- + relevant/vorhanden
- nicht relevant

Prüfung der Verbotstatbestände

- nicht erforderlich
- + erforderlich



3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzen

Das Vorhaben liegt nicht im Vorkommensgebiet einer Pflanzenart aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (BfN 2019; Flora-MV 2022). Vorhabensbedingte Wirkungen können entsprechend ausgeschlossen werden, sodass eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nicht erforderlich ist.

Tabelle 3: Relevanzprüfung der Pflanzenarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	2	1	-	.	.	-
Kriechender Sellerie/Schei- berich (<i>Apium repens</i>)	2	2	-	.	.	-
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	3	R	-	.	.	-
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	2	1	-	.	.	-
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	2	-	.	.	-
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	2	1	-	.	.	-

Legende s. Kap. 3

3.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Das Vorhaben liegt gemäß den Verbreitungskarten (BfN 2019) im Vorkommensgebiet von Wolf, Fischotter und Haselmaus und grenzt an das Vorkommensgebiet des Bibers. Das Untersuchungsgebiet weist für Wolf, Fischotter und Biber jedoch keine geeigneten Habitatbedingungen auf (Siedlungsnähe bzw. Fehlen geeigneter Gewässer); ihr Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung mit Prüfung der Verbotstatbestände ist daher für diese Arten nicht erforderlich.

Die Haselmaus wird in der Roten Liste von Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1991) als ausgestorben geführt, da es bis 1998 keine Haselmaus-Nachweise im Bundesland gab. Heute sind jedoch Vorkommen auf Rügen sowie in Nordwestmecklenburg nördlich des Schaalsees bekannt. Im Jahr 2007 wurden bei Rieps, Groß Mohlzahn und Dechow Haselmausnester gefunden. Wie weit die Verbreitung nach Süden und Osten reicht, ist nicht vollständig bekannt. Ein Vorkommen in Knicks, Reddern und anderen Hecken im Raum zwischen Schönberg, Rehna, Gadebusch, Zarrentin und der westlichen Landesgrenze ist zu erwarten (Büchner 2012). Daher ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen geeigneten Hecken aus z. B. Holunder, Feldahorn, Schlehe, Weide, Rosen, Brombeere und Hasel ein Vorkommen der Haselmaus anzunehmen, solange eine Suche



nach Haselmäusen, deren Nestern und typischen Fraßspuren unterbleibt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich (s. Tabelle 5).

Tabelle 4: Relevanzprüfung der Säugetierarten (ohne Fledermäuse) aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	1	0/II	+ ¹	-	-	-
Biber (<i>Castor fiber</i>)	V	3	(+)	-	-	-
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	3	2	+	-	-	-
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	V	0 ²	+	+	+	+
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	2	2	-	.	.	-

Legende s. Kap. 3

¹ Nachweis (ohne Reproduktion) im UTM-Gitter E439N339 im Monitoringjahr 2020/2021 (DBBW 2022)

² Zum Zeitpunkt der Erstellung der Roten Liste M-V (Labes 1991) galt die Haselmaus in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben; heute sind Vorkommen auf Rügen sowie beim Schaalsee bekannt.



Tabelle 5: Prüfung der Verbotstatbestände: Artenblatt Haselmaus

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anhang IV der FFH-Richtlinie	Rote Liste D: V Rote Liste MV: 0
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie: Die Haselmaus besiedelt neben Wäldern aller Altersstufen auch Feldhecken und Gebüsche. Dabei ist eine gut entwickelte arten- und struktureiche Strauchschicht von hoher Bedeutung, in der nach Blüten, Früchten, Samen und Insekten gesucht wird. Haselmäuse sind nachtaktiv und sehr standorttreu. Tagsüber werden in freistehenden Stauden, Sträuchern und Bäumen oder in Baumhöhlen und Nistkästen die selbstgebauten Schlaf- und Wurfneester aufgesucht. In Deutschland sind sie ca. von Anfang Mai bis Ende Oktober aktiv. Zwischen Anfang Juni bis Anfang Juli und Ende Juli bis Mitte September werden zwei Würfe pro Jahr geboren. Den Winterschlaf verbringen Haselmäuse in Nestern am Boden oder zwischen Wurzeln, wobei sie von ihren Fettreserven zehren, die sie sich im Herbst angefressen haben (LUNG M-V 2022b). Die Art hat nur einen geringen Aktionsradius, der sich auf die unmittelbare Umgebung ihres Nests beschränkt und auf max. 1 ha ausdehnt. Da sie sich hauptsächlich im Geäst von Bäumen und Sträuchern fortbewegt, wirken bereits 20 m Offenland ohne verbindende Astbrücken trennend; Waldwege und Schneisen ab einer Breite von 6 m ohne Kronenschluss wirken schon als deutliche Barriere. Ebenso stellen Nadelforste im Tiefland eine Barriere dar. Jungtiere sind mobiler und in Einzelfällen in der Lage in Wäldern auch mehrere Kilometer zurückzuliegen oder bis zu 250 m Offenland zu überwinden. Die Besiedlungsdichten sind verhältnismäßig gering (LUNG M-V 2022b). Vorkommen in MV: Derzeit sind Vorkommen auf Rügen und in Nordwestmecklenburg nördlich des Schaalsees bekannt. Es liegt jedoch keine landesweite Kartierung vor (LUNG M-V 2022b). Gefährdungsursachen: - vor, während und unmittelbar nach dem Winterschlaf generelle Empfindlichkeit gegenüber ungünstigen Witterungsbedingungen, - geringe Populationsdichten und niedrige Populationswachstumsraten, - forstliche Maßnahmen wie Durchforstung (Entfernen von Unterholz als möglicher Neststandort), aber auch fehlende Waldrandpflege, - übermäßiger Waldwege- und Straßenbau (isolierende Wirkung auf Teilhabitate innerhalb eines Reviers), - hohe Schalenwildichten (Verbiss der Strauchschicht sowie direkte Verluste durch Prädation durch Wildschweine), - Habitatfragmentierung (LUNG M-V 2022b)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell Im Untersuchungsgebiet erfolgte keine gezielte Erfassung der Haselmaus. Relevante Habitats-tele-mente sind: - Hecken (u. a. aus Holunder, Feldahorn, Schlehe, Weide, Rosen, Brombeere und Hasel)	



Haselmaus (*Muscardinius avellanarius*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- 3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand
- 4 V Stubben-/Stockrodung im Zeitraum Mai-Sep.
- 8 V Heckenschnitt im Zeitraum Nov.-Feb.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt nicht signifikant an.

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko besteht vorhabensbedingt während der Baufeldfreimachung durch die erforderlichen Gehölzentnahmen. Eine potenzielle Tötung/Verletzung betrifft aufgrund der Nachtaktivität und des Winterschlafs zwischen November und April ausschließlich Individuen in ihren Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und wird unter *Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG* berücksichtigt.

Eine Gefährdung durch umherfahrende Baufahrzeuge besteht nicht, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, während sich die Haselmäuse in ihren Nestern aufhalten. Außerdem erfolgt durch die Gehölzfällungen/-rückschnitte eine Vergrämung (3 V), woraufhin Haselmäuse den Baubereich verlassen. Ebenso wird das Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Baugruben nicht signifikant erhöht, da die Art gehölzfreie Flächen meidet.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Die Haselmaus ist eng an Gehölze gebunden und bewegt sich i. d. R. nicht außerhalb von Gehölzen, sodass durch die Wohnbebauung keine Gefahren bestehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

s. unter *Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.



Haselmaus (*Muscardinius avellanarius*)

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit werden vermieden, indem die betroffenen Gehölze ausschließlich zwischen November und Februar gefällt bzw. zurückgeschnitten werden, wenn sich Haselmäuse in ihren Winternestern am Boden befinden (3 V).

Außerdem werden die betroffenen Gehölze zunächst per Hand gefällt bzw. zurückgeschnitten (3 V), sodass auch erhebliche Störungen während des Winterschlafs verhindert werden. Die Rodung der Stubben erfolgt dann erst ab Mitte Mai, wenn die ab Mai aktiven Haselmäuse Gelegenheit hatten, den Baubereich zu verlassen (4 V).

Gegenüber Störreizen wie Lärm und Licht ist die Art relativ unempfindlich, sodass auch dadurch keine erheblichen Störungen durch die Bauarbeiten zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Die Haselmaus ist eng an Gehölze gebunden und bewegt sich i. d. R. nicht außerhalb von Gehölzen. Der Verlust geeigneter Habitate ist kleinflächig und punktuell, sodass die Flächeninanspruchnahme zu keiner erhöhten Barrierewirkung führt und erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Die Haselmaus ist gegenüber Störreizen wie Lärm und Licht relativ unempfindlich. So sind Vorkommen entlang von Straßen und Autobahnen sowie in Siedlungen bekannt. Erhebliche Störungen durch die Nutzung der Grundstücke sind daher nicht zu erwarten, zumal sich das Plangebiet bereits am Rande einer Siedlung befindet und entsprechende Störreize bereits vorhanden sind.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen
 - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
 - ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. in Verbindung mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Gehölzfällungen, -rodungen und -rückschnitte sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 nur zwischen Oktober und Februar zulässig. Da Haselmäuse bis Ende Oktober aktiv sind und sich in ihren Nestern in Gehölzen aufhalten können, wird der Zeitraum für Eingriffe in Gehölze auf November bis Februar beschränkt (3 V). So wird die Zerstörung genutzter Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie die Tötung/Verletzung von ruhenden Individuen in den betroffenen Gehölzen ausgeschlossen. Haselmäuse bauen jedes Jahr mehrere Nester, sodass die Zerstörung der alten, ungenutzten Nester nicht den Verbotstatbestand auslöst.

Im Zeitraum November bis Februar halten Haselmäuse Winterschlaf in Nestern, die sich am Boden und zwischen Wurzeln befinden. Die Zerstörung dieser Ruhestätten sowie die damit verbundene Tötung/Verletzung von Individuen wird verhindert, indem die Gehölze zunächst nur gefällt, zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden. Die Rodung der Stubben erfolgt dann ab Mitte Mai



Haselmaus (*Muscardinius avellanarius*)

bis September, nachdem die Haselmäuse ihre Winterester und den Baubereich verlassen haben (4 V).

Ein selbstständiges Abwandern in andere geeignete Gehölze ist möglich, da die Heckenstrukturen nur punktuell betroffen sind und sich Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung befinden. Auch die Inanspruchnahme von kleinflächigen Teilhabitaten stellt noch keine Beeinträchtigung der Art dar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusätzlich werden die Grundstücke mit Hecken aus standorttypischen Laubgehölzen eingegrünt, wodurch neuer Lebensraum für die Haselmaus entstehen wird. Dabei wird die Verwendung haselmausfreundlicher Gehölzarten empfohlen (s. Anhang 1).

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Es bestehen keine anlagebedingten Wirkungen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Der B-Plan sieht vor, dass die Grundstücke mit Hecken aus standorttypischen Laubgehölzen sowie einzelnen (Obst-)Bäumen eingefasst werden sollen. Dadurch wird neuer Lebensraum für die Haselmaus entstehen. Allerdings wird der Schnitt dieser Hecken gestattet, wobei Nester zerstört/beschädigt und darin ruhende Individuen verletzt/getötet werden können. Daher gilt auch für Schnittmaßnahmen an diesen Hecken, dass diese erst ab November erfolgen (8 V).

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|--|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |



3.1.3 Fledermäuse

Das Vorhaben liegt im Vorkommensgebiet von acht Fledermausarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie im Verbreitungsgebiet von drei Fledermausarten, für die Vorkommen aus benachbarten Quadranten bekannt sind. Habitateignung besteht für sechs Arten im Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen der übrigen Fledermausarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nicht angenommen (s. Tabelle 6).

Im Untersuchungsgebiet stellen Bäume, Gebäude, Hecken und Grünland relevante Habitatelemente für die sechs potenziell vorkommenden Fledermausarten dar. Insbesondere ältere Bäume haben ein hohes Quartierspotenzial, da sie neben kleineren Höhlen und Rindenspalten als Tagesverstecke v. a. auch über individuenstarke Quartiere wie Wochenstuben und Winterquartiere in großräumigen Höhlen verfügen können. Ebenso können sich in Gebäuden Fledermausquartiere befinden.

Die Hecken und Bäume entlang der Straße und dem Weg können eine Leitfunktion für Fledermäuse haben, die zwischen ihren Quartieren und Jagdhabitaten wechseln. Ebenso jagen Arten wie z. B. Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus und Braunes Langohr häufig im Bereich von Hecken, Gebüsch und Bäumen. Auch das Grünland kann v. a. für Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Braunes Langohr als Jagdgebiet dienen (BfN 2022; LUNG M-V 2022b).

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten können gegenüber einigen Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlich sein:

- Gehölzentnahme
- Beleuchtung/Licht
- Überbauung

Daher ist eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung mit Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich (s. Tabelle 6).

Tabelle 6: Relevanzprüfung der Fledermausarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	1	-	.	.	-
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	3	0	-	.	.	-
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	+	+	+	+
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	2	n.b.	-	.	.	-
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	*	2	(+)	(+)	+	+
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	G	1	(+)	-	.	-



Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	4	+	-	.	-
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	2	(-)	(+)	+	+
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	V	1	-	.	.	-
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	3	+	-	.	-
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D	1	(+)	-	.	-
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	3	+	(+)	+	+
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	*	4	+	-	.	-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	4	+	+	+	+
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	*	n.b.	+	-	.	-
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	4	+	+	+	+
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	1	n.b.	-	.	.	-
Zweifarbflfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	1	(-)	.	.	-

Legende s. Kap. 3

Die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen wird nicht artspezifisch, sondern für die Artengruppe der potenziell vorkommenden Fledermausarten vorgenommen.



Tabelle 7: Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Fledermäuse

Artengruppe Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anhang IV der FFH-Richtlinie	Rote Liste D: 3 / * / V / V / * / 3 Rote Liste MV: 3 / 2 / 2 / 3 / 4 / 4
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie: Fledermäuse sind nachtaktiv und suchen tagsüber sowie während des Winterschlafs Verstecke wie Höhlen oder Spalten in Bäumen, Felsen oder menschlichen Bauwerken auf. Je nach Funktion (Tagesversteck, Wochenstube, Überwinterung, Paarungs-, Zwischen-, Männchenquartier) können die Quartiere unterschiedliche Eigenschaften aufweisen. Die Wochenstuben und Winterquartiere werden in Abhängigkeit von der Witterung und Fledermausart zum Teil in unterschiedlichen Zeiträumen bezogen. So reicht die Wochenstubenzeit von ca. Anfang April bis Ende August und die Überwinterungszeit ca. von Anfang Dezember bis Ende Februar. Nachts jagen Fledermäuse im Flug Insekten. Dabei bevorzugen die verschiedenen Arten unterschiedliche Strukturen, die von Gewässern über Offenland bis zu Wäldern reichen können. Während dabei einige Arten niedrig und strukturgebunden fliegen (Breitflügelfledermaus, Gr. Bartfledermaus, Gr. Mausohr, Braunes Langohr), bewegen sich andere Arten bei der Jagd hoch im freien Luftraum (Gr. Abendsegler, Zwergfledermaus). Während des Flugs orientieren sich Fledermäuse häufig an Leitlinien wie Baumreihen, Hecken oder Schneisen. Vorkommen in MV (LUNG M-V 2022b): Breitflügelfledermaus: weitverbreitet, regional niedrige Bestände Gr. Bartfledermaus: lückige Verbreitung mit Schwerpunkt im Südosten von M-V Gr. Mausohr: weitverbreitet mit Ausnahme des westlichen Teils von Mecklenburg Gr. Abendsegler: weitverbreitet Zwergfledermaus: weitverbreitet, nicht selten Braunes Langohr: weitverbreitet Gefährdungsursachen: Quartiersverlust durch Gebäudesanierungen und/oder Baumfällungen, Zerschneidung von Lebensräumen, Kollisionen im Straßenverkehr und an Windkraftanlagen, verringertes Nahrungsangebot durch Pestizide und veränderte Nutzung von Grünland, Streuobstwiesen etc., Vergiftung durch Holzschutzmittel, Störung von Quartieren	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell Im Untersuchungsgebiet erfolgte keine Erfassung von Fledermäusen und potenziellen Fledermausquartieren in Gehölzen (Höhlen, Spalte etc.). Es wurden lediglich zwei ältere Eichen hinsichtlich ihres Quartierpotenzials im laubfreien Zustand untersucht. Dort wurden ein vermutlich nicht geeignetes Astloch, ein Stammriss mit Wochenstubenpotenzial sowie ein Stammriss mit geringer Eignung festgestellt.	



Artengruppe Fledermäuse

Weitere relevante Habitatelemente sind:

- Baumhöhlen als Sommerquartiere (sehr häufig: Gr. Bartfledermaus, Gr. Abendsegler, Braunes Langohr)
- Baumhöhlen als Winterquartiere (sehr häufig: Gr. Abendsegler)
- Gebäude als Quartiere (sehr häufig: Breitflügelfledermaus, Gr. Mausohr, Zwergfledermaus)
- Hecken als Jagdhabitat und Leitlinien
- Grün-/Offenland als Jagdhabitat
- Kleingewässer als Jagdhabitat

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand

5 V Kontrolle auf Fledermausquartiere und Niststätten vor Baumfällungen

1 A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt nicht signifikant an.

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko besteht vorhabensbedingt während der Baufeldfreimachung und Baudurchführung durch die Fällung von Bäumen. Eine potenzielle Tötung/Verletzung betrifft ausschließlich ruhende Fledermäuse in ihren Fortpflanzungs-/Ruhestätten und wird unter *Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG* berücksichtigt.

Weitere Gefährdungen von Individuen bestehen während der Bauzeit nicht.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Es bestehen keine anlagebedingten Wirkfaktoren, durch die Fledermäuse verletzt bzw. getötet werden können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Es bestehen keine betriebsbedingten Wirkfaktoren, durch die Fledermäuse verletzt bzw. getötet werden können.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.



Artengruppe Fledermäuse

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Durch die Fällung der Bäume außerhalb der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen, nämlich zwischen November und Februar, ist eine erhebliche Störung von Wochenstuben ausgeschlossen (3 V).

Winterquartiere sind in den Bäumen aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht zu erwarten, müssen jedoch vor der Fällung durch eine Untersuchung der Bäume hinsichtlich geeigneter Höhlen ausgeschlossen werden (5 V). Fällung sind ist nur dann zulässig, wenn sich zu dem Zeitpunkt in den betroffenen Bäumen keine besetzten Fledermausquartiere befinden. So können auch erhebliche Störungen von Winterquartieren ausgeschlossen werden.

Von der Baudurchführung sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da sich die Bauarbeiten auf die Tagstunden beschränken werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Potenzielle Fledermaus-Jagdhabitate werden durch die kleinräumige Bebauung bzw. Umnutzung verändert. Von einem vollständigen Funktionsverlust der betroffenen Flächen als Jagdhabitate ist nicht auszugehen, da aufgrund der Siedlungslage bereits Vorbelastungen durch z. B. Beleuchtung bestehen und auch Gärten von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Es sind ca. 0,24 ha Grünland (Weide) und ca. 0,34 ha Gras-/Ruderalflur betroffen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Biotopausstattung des Plangebiets ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Flächen nicht um essenzielle Jagdhabitate in Verbindung mit Fledermausquartieren handelt. Erhebliche Störungen können daher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Aufgrund der Siedlungslage sind bereits Störreize wie Licht und Lärm vorhanden, sodass für die vorkommenden Fledermäuse eine Gewöhnung anzunehmen ist. Da sich der Verkehr in der Straße nicht erheblich erhöhen und es nachts vermutlich ruhig sein wird, sind keine nächtlichen Störungen von jagenden Fledermäusen zu erwarten.

In den direkt an das Plangebiet grenzenden Eichen wurde zwar ein Stammriss mit Eignung als Wochenstube festgestellt, es wurden jedoch keine Spuren gefunden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen. So können auch Störungen von Wochenstuben durch Beleuchtung in Nähe der Ein-/Ausflugöffnungen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen von Fledermäusen zu erwarten.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen
 - ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
 - ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. in Verbindung mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt



Artengruppe Fledermäuse

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko besteht in Verbindung mit der Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs-/ Ruhestätten durch die Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfreimachung. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verhindert:

Die Fällung von Bäumen ist nur dann zulässig, wenn darin keine besetzten Fledermausquartiere vorhanden sind. Bei Fällungen im Zeitraum November bis Februar befinden sich keine Wochenstuben in den Bäumen (3 V). Winterquartiere sind aufgrund der geringen Stammdurchmesser ebenfalls nicht zu erwarten. Bei milder Witterung können Fledermäuse jedoch auch in diesem Zeitraum Quartiere aufsuchen, die nicht frostfrei sind, sodass vor den Fällungen eine Kontrolle der Bäume auf besetzte Fledermausquartiere durchzuführen ist (5 V).

Werden dabei nachweislich genutzte Fledermausquartiere gefunden, sind sie durch entsprechende Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens zu ersetzen (1 A_{CEF}), sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Da von den Fällungen keine Altbäume betroffen sind, ist dabei nur mit dem Vorkommen von Tagesverstecken auszugehen. Als Tagesverstecke können Fledermäuse auch kurzfristig andere Quartiere in der Umgebung aufsuchen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Aufgrund der Habitatausstattung und Größe kann das Plangebiet kein essenzielles Jagdgebiet für Fortpflanzungs-/Ruhestätte darstellen, sodass durch die Überbauung auch keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zerstört werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

In den direkt an das Plangebiet grenzenden Eichen wurde zwar ein Stammriss mit Eignung als Wochenstube festgestellt, es wurden jedoch keine Spuren gefunden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen. Die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch Beleuchtung in Nähe der Ein-/Ausflugöffnungen kann ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|--|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |



3.1.4 Reptilien

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse; es liegen jedoch keine Nachweise der Art in der Umgebung von Krembz vor (BfN 2019; LUNG M-V 2022). Außerdem besteht im Untersuchungsgebiet keine Habitateignung, sodass ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen wird. Auch die übrigen Reptilienarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen nicht vor (s. Tabelle 8). Eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

Tabelle 8: Relevanzprüfung der Reptilienarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	3	1	-	.	.	-
Europäische Sumpfschild- kröte (<i>Emys orbicularis</i>)	1	1	-	.	.	-
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	2	(+)	-	.	-

Legende s. Kap. 3

3.1.5 Amphibien

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet bzw. grenzt an das Verbreitungsgebiet von acht Amphibienarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (BfN 2019; s. Tabelle 9). Für die folgenden Arten wird ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen, da es für diese Arten keine Habitateignung aufweist (BfN 2022; LUNG M-V 2022b):

- Kreuzkröte (sandige Lebensräume mit lockeren und gut grabbaren Böden fehlen)
- Wechselkröte (trockenwarme und offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs fehlen)

Für Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammolch besteht Habitateignung im Untersuchungsgebiet, sodass ihr Vorkommen ohne weitere Kartierungen anzunehmen ist.

Im Untersuchungsgebiet kann das dauerhafte Kleingewässer für Amphibien als Laichgewässer von Relevanz sein. Die Hecken und Gebüsche und das frische Grünland stellen geeignete Landhabitate dar, wobei anzunehmen ist, dass als Sommerlandhabitat schwerpunktmäßig die Gehölze aufgesucht werden und das Grünland eine geringere Bedeutung hat. Allerdings kann für die Rotbauchunke eine größere und längere Bedeutung des Grünlands als Landhabitat erwartet werden. Die Gehölze haben zusätzlich eine Bedeutung für die Überwinterung von Amphibien.

Amphibien sind empfindlich gegenüber einigen vorhabensbedingten Wirkfaktoren, sodass eine Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen ist (s. Tabelle 10). Diese wird nicht artspezifisch, sondern aufgrund der gleichen Wirkfaktoren und Wirkungen für die gesamte Artengruppe der potenziell vorkommenden Amphibienarten durchgeführt.



Tabelle 9: Relevanzprüfung der Amphibienarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	2	+	+	+	+
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	2	(+)	-	·	-
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	3	2	+	-	·	-
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	3	+	+	+	+
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	3	+	(+)	+	+
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	3	+	+	+	+
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	V	1	-	·	·	-
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	G	2	+ ³	+	+	+
Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	2	+	+	+	+

Legende s. Kap. 3

³ Die Verbreitung des Kleinen Wasserfroschs ist noch ungenügend bekannt, da aufgrund der Hybridisierung zwischen Kleinem Wasserfrosch, Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) und Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) und der schwierigen Unterscheidung der Arten ohne genetische Untersuchung häufig keine zweifelsfreie Zuordnung zu einer der Arten möglich ist. Im Gegensatz zu den Verbreitungskarten (BfN 2019) ist daher ein Vorkommen anzunehmen.



Tabelle 10: Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Amphibien

Artengruppe Amphibien	
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anhang IV der FFH-Richtlinie	Rote Liste D: 2 / 3 / 3 / 3 / G / 3 Rote Liste MV: 2 / 3 / 3 / 3 / 2 / 2
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie: Den in der Artengruppe zusammengefassten Amphibienarten ist gemein, dass sie zur Fortpflanzung auf geeignete Laichgewässer angewiesen sind und zusätzlich Landlebensräume wie Grünland und Gehölze benötigen. Zur Überwinterung werden z. B. Gehölze, Totholz und Steinhäufen aufgesucht. Vorkommen in MV: Rotbauchunke: Verbreitungsschwerpunkt in der Mecklenburgischen Seenplatte Laubfrosch: flächendeckende Verbreitung, außer in der Griesen Gegend und Ueckermünder Heide Knoblauchkröte: zerstreutes Vorkommen in ganz MV, Meidung großflächiger Waldlandschaften wie Ueckermünder Heide, Darß, Rostocker Heide und Mecklenburgische Seenplatte Moorfrosch: flächendeckende Verbreitung, außer in der Griesen Gegend Kl. Wasserfrosch: echte Population im Südosten von MV bekannt, weitere Vorkommen möglich Kammolch: Vorkommensschwerpunkt im Rückland der Seenplatte; entlang Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte weite, aber stellenweise lückige Verbreitung (LUNG M-V 2022b) Gefährdungsursachen: Lebensraumverlust durch Zerstörung von Laichgewässern und Landhabitaten (z. B. durch Flurbereinigung, Entwässerung, Eutrophierung, Gewässerausbau, Strukturverlust, Nutzungsintensivierung oder -änderung), Biozidanwendung, intensive Bodenbearbeitung, Habitatisolation und -fragmentierung, Verluste durch Straßenverkehr, Prädation (v. a. Fischbesatz in Laichgewässern)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell Im Untersuchungsgebiet erfolgte keine gezielte Erfassung von Amphibien. Relevante Habitatelemente sind: - dauerhaftes Kleingewässer als potenzielles Laichgewässer und ggf. Winterhabitat - Hecken als potenzielle Sommer- und Winterhabitate - Grünland als potenzielles Sommerlandhabitat Es ist anzunehmen, dass als Sommerlandhabitat schwerpunktmäßig die Hecken aufgesucht werden und das Grünland eine untergeordnete Bedeutung hat. Allerdings kann für die Rotbauchunke eine größere und längere Bedeutung des Grünlands als Landhabitat erwartet werden.	



Artengruppe Amphibien

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- 3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand
- 4 V Stubben-/Stockrodung im Zeitraum Mai-Sep.
- 6 V Amphibienschutzzaun mit Rampen im Zeitraum Mrz.-Nov.
- 7 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Baugruben
- 1 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Gruben, Schächte, Rinnen etc.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt nicht signifikant an.

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko besteht vorhabensbedingt während der Baufeldfreimachung und Baudurchführung durch Gehölzfällungen, Überfahren mit Baufahrzeugen sowie Baugruben (Fallenwirkung). Eine signifikante Erhöhung wird folgendermaßen verhindert:

Die Gehölzfällungen/-rückschnitte erfolgen zwischen November und Februar (3 V). In diesem Zeitraum halten sich Amphibien i. d. R. in ihren Winterhabitaten auf, z. B. am/im Boden von Gehölzen sowie unter Totholz oder Steinhaufen, weshalb ihre potenzielle Tötung/Verletzung unter *Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG* berücksichtigt wird.

Die Rodung von Wurzelstubben bzw. -stöcken wird während der Aktivitätszeit von Amphibien zwischen Mai und September vorgenommen (4 V), sodass Amphibien in der Lage sind zu fliehen.

Bei den Bauarbeiten während der Aktivitätszeit von Amphibien (März bis November) ist das östliche Plangebiet durch einen Amphibienschutzzaun vom übrigen Grünland abzugrenzen, sodass aus Richtung des Kleingewässers keine Amphibien während der Baudurchführung in den Baubereich einwandern können (6 V). Innerhalb des Plangebiets sind Rampen am Schutzzaun anzuschütten, sodass ein selbstständiges Verlassen des abgegrenzten Bereichs in Richtung des Kleingewässers und übrigen Grünlands möglich ist.

Zusätzlich sind Baugruben täglich abzudecken, sodass keine Tiere hereinfallen können, bzw. mit Ausstiegshilfen zu versehen, sodass hereingefallene Kleintiere selbstständig herausgelangen können; in Ergänzung dazu sind offene Baugruben täglich auf Kleintiere zu kontrollieren und diese umzusetzen (7 V).

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Anlagebedingt können mögliche Gruben, Schächte, Rinnen etc. für Amphibien eine Fallenwirkung entwickeln und zu deren Tode führen, wenn sie nicht mehr hinausgelangen. Daher sind an den Wohngebäuden und auf den Grundstücken sämtliche entsprechende Bauwerke mit geeigneten Abdeckungen (z. B. Gitter) oder Ausstiegshilfen zu versehen (1 V).



Artengruppe Amphibien

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Betriebsbedingt bestehen keine Wirkfaktoren, die zu einer Tötung/Verletzung von Amphibien führen können.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Der Amphibienschutzzaun (6 V) wird bauseitig mit Rampen ausgestattet, sodass Amphibien den Baubereich selbstständig verlassen können und in Richtung des Kleingewässers keine Barriere entsteht. Während der Bauzeit sind somit erhebliche Störungen von Wanderbeziehungen ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen während der Überwinterung werden vermieden, indem zunächst die Gehölze per Hand gefällt bzw. zurückgeschnitten werden (3 V) und die Rodung der Stubben/Stöcke erst danach während der Aktivitätszeit von Amphibien vorgenommen wird (4 V).

Gegenüber Lärm, Licht und optischen Störreizen sind Amphibien relativ unempfindlich. Nur dauerhafte Schallemissionen können eine Maskierung/Überdeckung der Lock-/Paarungsrufe hervorrufen. Derartige Schallemissionen sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten. Außerdem befindet sich das potenzielle Laichgewässer in einer Entfernung von ca. 70 m zum Plangebiet, sodass erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Langfristig stellt die Wohnbebauung keine Barriere dar, wenn Gruben, Schächte, Rinnen etc. abgedeckt werden oder über Ausstiegshilfen verfügen (1 V). Ein Umwandern des Plangebiets ist weiterhin möglich, wobei die Heckeneinfassung der Grundstücke eine Leitfunktion übernehmen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Betriebsbedingt sind ebenfalls keine dauerhaften Schallemissionen zu erwarten. Auch durch die Entfernung von ca. 70 m zwischen potenziellem Laichgewässer und Plangebiet sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Ebenso sind betriebsbedingte erhebliche Störungen von Wanderbeziehungen sowie Winterquartieren nicht anzunehmen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen
 - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden



Artengruppe Amphibien

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. in Verbindung mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Trotz der kleinflächigen und punktuellen Eingriffe in Gehölze bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da die Amphibien in die Gehölze in unmittelbarer Nähe ausweichen können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Zwar geht durch Bebauung und Veränderung des Plangebiets Grünland als potenzieller Sommerlandlebensraum von Amphibien verloren, durch die Anlage von Gärten und Hecken wird jedoch die Strukturvielfalt im Plangebiet erhöht. Hecken haben eine hohe Bedeutung als Landlebensraum (Sommer und Winter) und können der Vernetzung von Teilhabitaten dienen. Das Grünland im unmittelbaren Bereich des Kleingewässers bleibt unverändert erhalten. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich weitere Grünlandflächen, sodass der Verlust von ca. 0,26 ha gering ausfällt und nicht als Zerstörung einer Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zu werten ist. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt und kann durch die Gärten und Hecken sogar aufgewertet werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Das potenzielle Laichgewässer und potenzielle Ruhestätten in Gehölzen werden betriebsbedingt in keiner Weise beeinträchtigt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



3.1.6 Fische

Das Vorhaben liegt nicht im Vorkommensgebiet einer Fischart aus Anhang IV der FFH-Richtlinie. Vorhabensbedingte Wirkungen können entsprechend ausgeschlossen werden, sodass eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nicht erforderlich ist.

Tabelle 11: Relevanzprüfung der Fischarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Ostseestör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)	0	0	-	.	.	-
Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	0	0	-	.	.	-

Legende s. Kap. 3

3.1.7 Libellen

Das Vorhaben liegt im Vorkommensgebiet der Großen Moosjungfer und grenzt an das Vorkommensgebiet von Grüner Mosaikjungfer, Östlicher und Zierlicher Moosjungfer (s. Tabelle 12). Das permanente Kleingewässer nordöstlich des Plangebiets weist nur für die Östliche und Große Moosjungfer Habitateignung auf, sodass deren Vorkommen angenommen wird.

Da nicht in das potenzielle Fortpflanzungsgewässer eingegriffen wird und die Imagines mobil sind, sind die beiden Libellenarten gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen unempfindlich. Eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist daher nicht erforderlich.

Tabelle 12: Relevanzprüfung der Libellenarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2	2	(+)	-	.	-
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	*	n.b.	-	.	.	-
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	2	1	(+)	(+)	-	-
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	3	0	(+)	-	.	-
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	3	2	+	(+)	-	-
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	1	1	-	.	.	-

Legende s. Kap. 3



3.1.8 Käfer

Das Vorhaben liegt im Vorkommensgebiet des Eremiten und grenzt an die Vorkommensgebiete von Scharlachkäfer und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer. Vorkommen von Heldbock und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer sind wegen fehlender Habitateignung ausgeschlossen. Der Eremit ist auf Mulmhöhlen in alten Laubbäumen angewiesen, die nur selten verlassen werden. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitatbäume vorhanden, sodass auch das Vorkommen des Eremiten ausgeschlossen wird.

Auch die übrigen Käferarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen nicht vor. Vorhabensbedingte Wirkungen können entsprechend ausgeschlossen werden, sodass eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nicht erforderlich ist.

Tabelle 13: Relevanzprüfung der Käferarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	1	-	.	.	-
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	1	n.b.	(+)	-	-	-
Breitrand (<i>Dytiscus laticornis</i>)	1	1	-	.	.	-
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	3	1	(+)	-	-	-
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	3	+	-	.	-

Legende s. Kap. 3

3.1.9 Falter

Das Vorhaben liegt nicht im Vorkommensgebiet einer Falterart aus Anhang IV der FFH-Richtlinie. Vorhabensbedingte Wirkungen können entsprechend ausgeschlossen werden, sodass eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nicht erforderlich ist.

Tabelle 14: Relevanzprüfung der Falterarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	3	2	-	.	.	-
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	*	4	-	.	.	-
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	2	0	-	.	.	-

Legende s. Kap. 3



3.1.10 Weichtiere

Das Untersuchungsgebiet grenzt an das Vorkommensgebiet der Weichtierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie an. Es weist für diese Arten aber keine Habitategnung auf, sodass deren Vorkommen ausgeschlossen wird. Eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

Tabelle 15: Relevanzprüfung der Weichtierarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	1	(+)	-	-	-
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1	(+)	-	-	-

Legende s. Kap. 3

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Brutvögel

Durch die Siedlungslage bestehen im Untersuchungsgebiet bereits akustische und visuelle Störreize, sodass es nur für störungsunempfindliche Vogelarten der folgenden Brutgilden ein geeignetes Nisthabitat darstellt:

- Gehölzfreibrüter: Gehölze (Bäume, Gebüsche)
- Nischen-/Höhlenbrüter: Gehölze, Gebäude
- Bodenbrüter: bodennah brütende Arten in höherer Gras- und Staudenvegetation oder Gehölzen

Das Grünland hat aufgrund der umstehenden Gehölze keine Eignung für typische Wiesenbrüter wie die Feldlerche. Stattdessen dient es voraussichtlich als Nahrungshabitat für Brutvögel aus den angrenzenden Habitaten (v. a. Gehölze und Gebäude) oder mit größeren Aktionsradien (z. B. Schwalben).

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind in Anhang 2 dargestellt. Demnach wird das potenzielle Vorkommen von 43 Brutvogelarten angenommen. Sie können gegenüber einigen vorhabensbedingten Wirkfaktoren empfindlich sein:

- Lärm, visuelle Unruhe
- Gehölzentnahme
- Überfahren durch Baufahrzeuge
- Flächeninanspruchnahme
- Glasscheiben

Für potenziell vorkommenden Brutvogelarten wird eine Prüfung der Verbotstatbestände vorgenommen, die aufgrund der vergleichbaren Wirkungen nicht artspezifisch erfolgt. Dabei werden die unterschiedlichen Wirkungen auf die genannten Brutgilden berücksichtigt (s. Tabelle 16).



Tabelle 16: Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Brutvögel

Brutvögel	
Gehölzfreibrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) Nischen-/Höhlenbrüter: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) Bodenbrüter: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Brutparasiten: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Schutzstatus	
☒ europäische Vogelart	Rote Liste D: 3 Bluthänfling, Kleinspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper V Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Sprosser * alle übrigen Arten Rote Liste MV: 3 Feldsperling, Gimpel, Trauerschnäpper V Bluthänfling, Haussperling * alle übrigen Arten s. auch Anhang 2
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie: Gehölzfreibrüter: Brutvogelarten dieser Gilde legen ihre Nester frei in Gehölzen wie Bäumen und/ oder Büschen an. I. d. R. wird in jeder Brutperiode ein neues Nest gebaut. Nischen-/Höhlenbrüter: Brutvogelarten dieser Gilde benötigen zur Anlage ihrer Nester Vollhöhlen, Halbhöhlen oder Nischen in Bäumen oder Gebäuden. Die Niststätten werden meistens jedes Jahr erneut durch die gleiche oder eine andere Art verwendet (stete Brutplätze). Bodenbrüter: Brutvogelarten dieser Gilde bauen ihre Nester am Boden oder bodennah in höherer Gras-/Staudenvegetation oder in Sträuchern. In jeder Brutperiode wird ein neues Nest angelegt. Brutparasiten: Der Kuckuck ist als Brutparasit auf das Vorkommen geeigneter Wirtsvogelarten angewiesen, in deren Nester er seine Eier legt. Mögliche Wirtsvogelarten sind z. B. Gartenrotschwanz und Grasmücken. Vorkommen in MV: Es handelt sich weitestgehend um in Mecklenburg-Vorpommern weitverbreitete Arten. Gefährdungsursachen: u. a. Verlust geeigneter Nahrungshabitate und Neststandorte	



Brutvögel

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Es erfolgte keine Erfassung von Brutvögeln.

Im Untersuchungsgebiet stellen die unterschiedlichen Gehölze (Einzelbäume, Gebüsche, Hecken aus Sträuchern und Bäumen) geeignete Niststandorte für Gehölzfreibrüter dar. In Bäumen und den Gebäuden im südwestlichen Untersuchungsgebiet können Höhlen und Nischen vorhanden sein, die von Höhlen-/Nischenbrütern genutzt werden. V. a. die Hecken sind außerdem für Bodenbrüter geeignet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- 2 V Vogelfreundliche Gestaltung von Glasflächen
- 3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand
- 5 V Kontrolle auf Fledermausquartiere und Niststätten vor Baumfällungen
- 2 A_{CEF} Anbringen von Nistkästen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt nicht signifikant an.

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Ein signifikant erhöhtes Verletzungs-/Tötungsrisiko durch umherfahrende Baufahrzeuge besteht nicht, da adulte Vögel in der Lage sind auszuweichen und die Bauarbeiten außerhalb von Gehölzen erfolgen.

Während der Brutperiode (März-August) stellen jedoch die erforderlichen Gehölzentnahmen insbesondere für brütende Vögel und ihre Entwicklungsformen (Küken, Eier) eine Gefährdung dar; s. *Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

An Fenstern und anderen durchsichtigen Konstruktionen besteht für Vögel ein Kollisionsrisiko, das insbesondere durch Faktoren wie Durchsichten (z. B. Fenster über Eck, Windschutz aus Glas) und Spiegelungen (Scheiben mit hoher Reflexion) erhöht wird. Mit einem zunehmenden Glasanteil an der Fassade erhöht sich das Kollisionsrisiko. Zusätzlich wird es durch die Naturnähe der Umgebung und die Nähe zu Gehölzen beeinflusst. So wurden höhere Kollisionsraten an Gebäuden in ländlichen Lagen oder an Ortsrändern festgestellt (LAG VSW 2021; Schmid et al. 2012).

Für Einfamilienhäuser mit klassischen Fassaden mit Einzelfenstern und einem Glasflächenanteil von weniger als 30 % besteht i. d. R. kein signifikant erhöhtes Verletzungs-/Tötungsrisiko durch Kollisionen. Zusätzlich sind großflächige Fenster im Bereich von Gehölzen zu vermeiden (2 V).



Brutvögel

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Verletzungen/Tötungen von brütenden Vögeln und Küken (Gehölzfrei-, Bodenbrüter) durch die Schnittmaßnahmen an den um die Grundstücke geplanten Hecken werden vermieden, indem sie nur außerhalb der Brutperiode zwischen November und Februar erfolgen (3 V).

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Während der Bauzeit bestehen visuelle und akustische Störreize, die zu einer Meidung der Flächen im Umfeld der Bauarbeiten führen können. Aufgrund der Lage am Ortsrand bestehen jedoch bereits Störungen, für die eine Gewöhnung der vorkommenden Brutvögel anzunehmen ist. Aus der eventuellen Verlagerung von Brutplätzen während der Bauarbeiten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Es bestehen keine anlagebedingten Wirkfaktoren, die zu einer erheblichen Störung von Gehölzfrei- und Bodenbrütern führen können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Die Schnittmaßnahmen an den um die Grundstücke geplanten Hecken werden außerhalb der Brutperiode zwischen November und Februar vorgenommen (3 V), sodass daraus keine erheblichen Störungen von Brutvögeln (Gehölzfrei-, Bodenbrüter) folgen können.

Ansonsten sind die in Wohngebieten üblichen Störreize durch Menschen zu erwarten. Aufgrund der Lage am Ortsrand sind das für die vorkommenden Brutvögel bekannte Störreize, sodass eine Gewöhnung daran anzunehmen ist. Erhebliche Störungen resultieren daraus nicht.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen
 - ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
 - ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. in Verbindung mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt



Brutvögel

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Während der Brutperiode (März-August) stellen die erforderlichen Gehölzentnahmen für brütende Vögel und ihre Entwicklungsformen (Küken, Eier) eine Gefährdung dar. Daher werden die Gehölzfällungen bzw. -rückschnitte zwischen November und Februar, also außerhalb der Brutperiode, vorgenommen (3 V), sodass eine Verletzung/Tötung von brütenden Vögeln und ihren Entwicklungsformen (Küken, Eier) ausgeschlossen ist.

Die zu fällenden Bäume werden vor der Fällung auf geeignete Strukturen für Nischen-/Höhlenbrüter untersucht (5 V). Eine Fällung ist nur dann zulässig, wenn sich in den Nischen bzw. Höhlen keine Tiere befinden. Werden dabei Strukturen festgestellt, die bereits zur Brut genutzt wurden oder eine hohe Eignung als Niststätte haben, sind entsprechende Nistkästen im Umfeld des Vorhabens an geeigneten Standorten anzubringen, sodass die ökologische Fortpflanzungsfunktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (2 A_{CEF}).

Durch die Entnahme einzelner Bäume und Hecken werden auch keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten zerstört, da sich im Untersuchungsgebiet keine steten Brutplätze von Gehölzfreibrütern befinden und in der folgenden Brutperiode neue Nester in den verbliebenen Gehölzen gebaut werden können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Die Flächeninanspruchnahme führt zu keinem Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Die Gehölzstrukturen bleiben insgesamt bestehen, sodass sie weiterhin für die Anlage von Nestern zur Verfügung stehen. Nahrungshabitate bleiben trotz des geringfügigen Verlusts von Grünland im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch die Anlage von Gärten erfolgt außerdem eine Erhöhung der Strukturvielfalt im Untersuchungsgebiet, wodurch Nahrungshabitate neu entstehen oder aufgewertet werden können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Verletzungen/Tötungen von brütenden Vögeln und Küken durch die Schnittmaßnahmen an den um die Grundstücke geplanten Hecken werden vermieden, indem sie nur außerhalb der Brutperiode zwischen November und Februar erfolgen (3 V).

Es bestehen keine weiteren betriebsbedingten Wirkfaktoren, die eine Tötung oder Verletzung herbeiführen können.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|--|---|
| ☐ treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| ☒ treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |



3.2.2 Rastvögel

Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund seiner Siedlungslage und des Gehölzbestands keine Eignung für Rastvögel wie Kraniche, nordische Gänse und Schwäne. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich von Krembz sind als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete mit einer mittleren bis hohen Rastgebietsfunktion ausgewiesen. Schlafplätze sind im Umkreis von 2 km nicht bekannt (LUNG M-V 2022a).

Durch die von der Siedlung und Straße nach Groß Sanitz ausgehenden Störungen (visuelle Unruhe, Lärm) sowie die Gehölze am Ortsrand und entlang der Straße (Vertikalstrukturen, Silhouetteneffekt) ist davon auszugehen, dass der Nahbereich von Krembz von Rastvögeln gemieden wird. Zusätzlich wird das Plangebiet von den Bäumen abgeschirmt. Wirkungen auf Rastvögel sind nicht zu erwarten: Erhebliche Störungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Abschirmung durch die Bäume auszuschließen. Ebenso besteht keine Beschädigung/Zerstörung von Ruhestätten oder die Verletzung/Tötung von Rastvögeln durch das Vorhaben.

Somit kann auch für europäische Rastvogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die folgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen können das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG verhindern.

4.1.1 Bautechnische Vermeidungsmaßnahmen

1 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Gruben, Schächten, Rinnen etc.

Ist der Bau von Gruben, Schächten, Rinnen etc. erforderlich, sind diese Bauwerke amphibienfreundlich zu gestalten. Folgend werden mögliche Maßnahmen aufgezählt. Eine detaillierte Auflistung und Beschreibung geeigneter Maßnahmen findet sich in der online verfügbaren Broschüre *Amphibienschutz vor der Haustür* (Karch 2013).

- Einlaufroste mit schmalen Schlitzbreiten (Rinnenroste 5 mm, Schachtroste max. 1,7 cm)
- Abstand zwischen Hauswänden und Rinnen/Schächte (20 cm)
- Terrainabsenkung anstelle von Schächten
- Natursteinauskleidung in Schächten
- Überhöhter Rand (15 cm über Terrain) an Schächten und Treppen
- Horizontal vorstehendes Blech als Übersteigschutz an Schächten und Treppen
- Schachtabdeckung durch Gitter (Maschenweite 3-4 mm), Lochblech (Lochdurchmesser 3 mm), Glas- oder Kunststoffplatte
- Holzbrett (Breite 10 cm, hohe Griffigkeit, max. Steigung 60°) oder Lochblech in Schächten als Ausstiegshilfe
- Schmale Rampe an Treppen



2 V Vogelfreundliche Gestaltung von Glasflächen

An den Wohngebäuden und auf Grundstücken ist auf Durchsichten, wie sie z. B. bei Fenstern über Eck oder Windschutzelementen aus Glas bestehen, zu verzichten. Ebenso sind Spiegelungen durch stark reflektierende Materialien zu vermeiden. Insbesondere bei Fassaden, die sich nahe Gehölzen befinden, ist auf großflächige Glasflächen zu verzichten; der Glasflächenanteil an der Fassade sollte weniger als 30 % betragen. Andernfalls sind die Durchsichten, spiegelnden Flächen und große Glasflächen mit wirksamen Markierungen zu versehen, sodass sie für Vögel sichtbar sind. Detaillierte Angaben dazu finden sich in *Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben* der LAG VSW (2021) sowie *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht* von Schmid et al. (2012).

4.1.2 Vermeidungsmaßnahmen bei Baudurchführung

3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand

Das Fällen, Zurückschneiden und auf den Stock setzen von Gehölzen ist ausschließlich zwischen November und Februar durchzuführen. Die Wurzelstubben/-stöcke werden dabei im Boden belassen. Die Fällungen bzw. Schnittmaßnahmen sind möglichst bodenschonend vorzunehmen; die Gehölzbereiche sind nicht mit schweren Maschinen oder Fahrzeugen zu befahren. Das anfallende Holz etc. ist anschließend von den Flächen zu entfernen, kann aber außerhalb des Baubereichs abgelagert werden.

4 V Stubben-/Stockrodung im Zeitraum Mai-Sep.

Wurzelstubben/-stöcke werden nicht im Zuge der Fällungen und Rückschnitte von betroffenen Gehölzen entfernt, sondern verbleiben zunächst im Boden. Die Rodung der Stubben und Stöcke ist anschließend nur zwischen Mitte Mai und Mitte September zulässig.

Werden dabei Amphibien im betroffenen Bereich entdeckt, sind diese außerhalb des Baubereichs in andere Gehölzstrukturen umzusetzen.

5 V Kontrolle auf Fledermausquartiere und Niststätten vor Baumfällungen

Bevor die Bäume gefällt werden, sind sie auf Strukturen (Höhlen, Nischen, Risse, abstehende Rinde etc.) zu untersuchen, die für Fledermäuse und/oder Brutvögel relevant sind. Die Fällung der Bäume ist nur dann möglich, wenn sich darin keine Tiere befinden. Ggf. ist abzuwarten, bis diese die Bäume selbstständig verlassen, oder sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Auch unbesetzte, betroffene Quartiere bzw. Niststätten sind zu dokumentieren, sodass ihr Verlust entsprechend 1 A_{CEF} bzw. 2 A_{CEF} ausgeglichen werden kann.

6 V Amphibienschutzzaun mit Rampen im Zeitraum Mrz.-Nov.

Bei den Bauarbeiten während der Aktivitätszeit von Amphibien (März bis November) ist das östliche Plangebiet durch einen Amphibienschutzzaun vom übrigen Grünland abzugrenzen, sodass aus Richtung des Kleingewässers keine Amphibien während der Baudurchführung in den Baubereich einwandern können (s. Abbildung 2). Innerhalb des Plangebiets sind min. alle 20 m Rampen am Schutzzaun anzuschütten, sodass ein selbstständiges Verlassen des abgegrenzten Bereichs in Richtung des Kleingewässers und übrigen Grünlands möglich ist.

Die Funktionalität des Amphibienschutzzauns muss für die gesamte Dauer der Baudurchführung und Aktivitätszeit von Amphibien aufrechterhalten werden.



Abbildung 2: Standort des Amphibienschutzzauns (Maßstab 1:1:500; ©GeoBasis-DE/M-V 2023)

7 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Baugruben

Baugruben müssen täglich abgedeckt werden, sodass keine Tiere hereinfallen können, bzw. mit Ausstiegshilfen versehen werden, sodass hereingefallene Kleintiere selbstständig herausgelangen können. In Ergänzung dazu sind offene Baugruben täglich auf Kleintiere zu kontrollieren und diese auf geeigneten Flächen außerhalb des Baubereichs umzusetzen.

4.1.3 Vermeidungsmaßnahmen bei Betrieb

8 V Heckenschnitt im Zeitraum Nov.-Feb.

Die Hecken, die als Eingrünung der Grundstücke geplant sind, dürfen ausschließlich zwischen November und Februar geschnitten werden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Ggf. sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die kontinuierliche ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren und das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern:

1 A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen

Werden im Zuge der Baumkontrollen vor den Fällungen (5 V) Strukturen festgestellt, die als Fledermausquartier dienen oder eine hohe Eignung als Fledermausquartier haben, sind im Umfeld des Vorhabens als Ausgleich Fledermauskästen aufzuhängen. Die Art der erforderlichen



Nistkästen orientiert sich an der Funktion der gefunden Strukturen: z. B. werden Spaltenquartiere durch Flachkästen ersetzt. Nachweislich genutzte Strukturen werden im Verhältnis 1:3 ausgeglichen und Strukturen mit hoher Eignung im Verhältnis 1:1. Die Kästen werden in Bäumen in einer Höhe von min. 3 m an der wetterabgewandten Seite (O-S) angebracht. Dabei ist auf einen freien Anflug zu achten.

2 A_{CEF} Anbringen von Nistkästen

Werden im Zuge der Baumkontrollen vor den Fällungen (5 V) Strukturen festgestellt, die von Nischen-/Höhlenbrütern als Nistplatz genutzt wurden bzw. für diese eine hohe Eignung aufweisen, sind im Umfeld des Vorhabens als Ausgleich Nistkästen aufzuhängen. Die Art der erforderlichen Nistkästen orientiert sich an der Funktion der gefunden Strukturen: Für Höhlen mit kleinen Einfluglöchern werden z. B. Meisenkästen verwendet, bei großen Einfluglöchern können Starenkästen gewählt werden, etc. Es wird im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Kästen werden in Bäumen in einer Höhe von min. 3 m an der wetterabgewandten Seite (O-S) angebracht.



5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Krembz plant die Errichtung eines allgemeinen Wohngebiets, wofür der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1 aufgestellt werden soll. Dort sollen Baugrundstücke insbesondere für junge Familien zur Verfügung gestellt werden, da in der Ortslage fast keine bebaubaren Grundstücke vorhanden sind. Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung am 20.09.2021 gefasst.

Für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie Haselmaus, verschiedene Fledermaus- und Amphibienarten wurde eine Prüfung der Verbotsstatbestände vorgenommen. Außerdem können im Untersuchungsgebiet verschiedene europäische Brutvogelarten der Brutgilden Gehölzfrei-, Nischen-/Höhlen- und Bodenbrüter vorkommen, für die ebenfalls eine Prüfung der Verbotstatbestände erfolgte.

Für alle potenziell vorkommenden besonders geschützten Arten kann das Eintreten von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben verhindert werden, z. T. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen:

- 1 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Gruben, Schächten, Rinnen etc.
- 2 V Vogelfreundliche Gestaltung von Glasflächen
- 3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand
- 4 V Stubben-/Stockrodung im Zeitraum Mai-Sep.
- 5 V Kontrolle auf Fledermausquartiere und Niststätten vor Baumfällungen
- 6 V Amphibienschutzzaun mit Rampen im Zeitraum Mrz.-Nov.
- 7 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Baugruben
- 8 V Heckenschnitt im Zeitraum Nov.-Feb.

Außerdem sind für Fledermäuse und Nischen-/Höhlenbrüter ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich:

- 1 A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen
- 2 A_{CEF} Anbringen von Nistkästen

Das Eintreten von Verbotstatbeständen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben kann durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeschlossen werden. Es ist kein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.



6 Quellen und Literatur

- Büchner, S. (2012): Zum Haselmausmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern. In: Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 13-17, Greifswald.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN; 2019): FFH Bericht 2019, Vollständige Berichtsdaten, Verbreitungskarten. Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN; 2022): Artenportraits, Steckbriefe der Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Online verfügbar unter <https://www.bfn.de/artenportraits>, Zugriff am 05.05.2022. Bonn.
- Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW; 2022): Wolfsterritorien 2020/21. Online verfügbar unter <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>, Zugriff am 21.09.2022. Görlitz.
- Froelich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Im Auftrag des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. Potsdam/Güstrow.
- Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch; 2013): Amphibienschutz vor der Haustür. Online verfügbar unter http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Amphibienschutz%20vor%20Haust%c3%bcr_v2013.pdf. Neuenburg.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen.
- LANA (2007): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW; 2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V; 2012): Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz. Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V; 2022a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V; 2022b): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, Steckbriefe. Online verfügbar unter https://lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Zugriff am 22.09.2022. Güstrow.
- Müller, T. (2001): Eremit (*Osmoderma eremita*). In: Fartmann, T., Gunnemann, H., Salm, P., Schröder, E. (Hrsg.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42: 310-319



Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Vökler, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Hrsg.). Greifswald.

Zentralstelle für die Floristische Kartierung Mecklenburg-Vorpommerns (2022): Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (Flora-MV), Datenausgabe, Verbreitung. Online verfügbar unter <https://daten.flora-mv.de/species>, Zugriff am 11.09.2022. Rostock.

Gesetze und Verordnungen

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der aktuellen Fassung

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der aktuellen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der aktuellen Fassung

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Rote Listen

Bast, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Bringmann, H. D. (1993): Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Hendrich, L.; Wolf, F. & Frase, T. (2011): Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Stand Februar 2011. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Jueg, U.; Menzel-Harloff, H.; Seemann, R. & Zettler, M. (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand April 2002. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (Hrsg.). Schwerin.

Jungbluth, J.H. & Knorre, D. von (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere



- (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.
- Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- Labes, R. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- Metzing, D.; Garve, E. & Matzke-Hajek, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13–358.
- MLUV M-V – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.
- MLU M-V – Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2015): Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Dezember 2015. Schwerin.
- Ott, J.; Conze, K.-J.; Günther, A.; Lohr, M.; Mauersberger, R.; Roland, H.-J. & Suhling, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012, (Odonata). – In: Libellula Supplement 14: 395-422.
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Rennwald, E.; Sobczyk, T. & Hofmann, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere



- (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.
- Rößner, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand Dezember 2013. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.
- Spitzenberg, D.; Sondermann, W.; Hendrich, L.; Hess, M. & Heckes, U. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. – In: Gruttke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207-246.
- Voigtländer, U. & Henker, H. (2005): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns, 5. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.
- Wachlin, V. (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.
- Zessin, W. & Königstedt, D. (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.



7 Anhang

Anhang 1: Haselmausfreundliche Gehölzarten zur Heckenpflanzung

Für die Eingrünung der Grundstücke sollen Hecken und (Obst-)Bäume aus standorttypischen Laubgehölzen gepflanzt werden. Dafür wird die Verwendung von Arten empfohlen, die der Haselmaus einen Lebensraum und Nahrung bieten können. Gehölze folgender Arten sind dafür geeignet:

- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Brombeere (*Rubus* sect. *Rubus*)
- Himbeere (*Rubus idaeus*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Eberesche (*Sorbus ausuparia*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*)



Anhang 2: Relevanzprüfung der europäischen Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Alpenstrandläufer, Kleiner	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	1	1	Bv	B, (K)	x	A 04 – E 07	-	·	·	-
Alpenstrandläufer, Nordischer	<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	1	n.b.	Dz	-	-	-	-	·	·	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	A 02 – E 08	+	+	+	+
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	2	Bv	B, NF	x	A 03 – A 08	-	·	·	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	Bv	N, H, B	x	A 04 – M 08	+	+	+	+
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	*	Bv	B, Sc	x	A 03 – A 09	-	·	·	-
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	*	Bv	Ba, Ho	x	E 04 – E 08	-	·	·	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	Bv	Ba	-	A 04 – E 07	+	-	·	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	Bv, Dz	B, NF	x	E 03 – E 08	-	·	·	-
Bergente	<i>Aythya marila</i>	R	n.b.	Dz, Wg (v. a. Ostseeküste)	-	-	-	-	·	·	-
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	Ba	-	M 05 – A 09	-	·	·	-
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	2	Bv	Ba	x	A 04 – E 08	-	·	·	-
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	n.b.	-	H	x	E 04 – E 08	-	·	·	-
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	Bv, Dz, Wg	Ba, Bu	-	k.A.	-	·	·	-
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	V	Bv, Wg	B, Sc, NF	x	A 04 – E 07	+	-	·	-
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	Bv	B	x	M 03 – M 08	-	·	·	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	Bv	H	x	M 03 – A 08	+	+	+	+
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	Bv	Ba, Bu	-	A 04 – A 09	+	+	+	+
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	Bv	B	x	A 03 – E 08	-	·	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*	Bv, Wg	H	x	M 03 – E 08	-	·	·	-
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	1	1	Bv	B, K	x	M 04 – E 08	-	·	·	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	Bv	B	-	A 04 – E 08	+	-	·	-
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	0	Dz	-	-	-	-	·	·	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – E 08	+	+	+	+
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	Bv	H	x	E 02 – A 08	+	+	+	+
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	V	Bv	H, Gb, (K)	x	A 03 – E 08	-	·	·	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	Bv	Bu	-	E 04 – E 08	+	-	·	-
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	*	Bv	Sc	x	M 04 – E 08	-	·	·	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	Bv	Ba	-	E 02 – A 09	+	+	+	+
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	*	R	Bv, Dz, Wg (Ostsee)	B, K	x	A 04 – A 09	-	·	·	-
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	n.b.	n.b.	Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	Bv	H	x	M 03 – M 09	-	·	·	-
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Bv	Ba	x	A 01 – M 09	+	+	+	+
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – M 08	-	·	·	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Bv	B	-	A 03 – M 08	+	-	·	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	Bv	B	-	E 04 – A 08	+	-	·	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	Bv	H	x	A 03 – A 09	+	+	+	+
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	Bv, Dz, Wg	Ba	-	A 02 – E 06	-	·	·	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	*	Bv	Ho, grLe	x	M 03 – A 09	-	·	·	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	A 04 – E 08	+	-	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	*	Bv	B, NF	x	M 03 – A 08	-	·	·	-
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	*	Bv	B, K	x	M 04 – A 08	-	·	·	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	Bv, Dz	B, NF	x	A 04 – A 08	-	·	·	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	*	Bv, Dz, Wg	H, NF	x	E 03 – A 08	-	·	·	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	Bv	N	x	E 03 – A 08	+	+	+	+
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	E 04 – E 08	+	+	+	+
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*	Bv	H, N	-	M 04 – E 08	+	+	+	+
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	Bv	N	x	M 03 – A 08	-	·	·	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	A 05 – M 08	+	+	+	+
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	3	Bv	Ba	-	A 04 – A 08	+	+	+	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	M 03 – E 08	+	+	+	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	Bv	Bu	-	E 03 – E 08	+	-	·	-
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	0	Dz	-	-	M 03 – E 07	-	·	·	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	V	V	Bv	B	-	A 03 – E 08	+	-	·	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	Bv, Dz, Wg	B, Sc, NF	x	A 03 – A 08	+	-	·	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	Bv	K	x	E 02 – E 07	-	·	·	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	*	Bv	N	x	E 04 – M 08	+	+	+	+
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	Bv, Dz	B, NF	x	A 03 – A 08	-	·	·	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – M 09	+	+	+	+
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	R	R	-	-	-	-	-	·	·	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	Bv	H	x	E 02 – A 08	-	·	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Gryllteiste	<i>Cepphus grylle</i>	n.b.	n.b.	Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	Bv	Ho	x	A 03 – E 08	-	·	·	-
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2	Bv	B	-	E 03 – A 09	-	·	·	-
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	Bv	H	-	E 03 – A 08	+	-	·	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	V	Bv, Wg (v. a. Ostsee)	Sc, NF	x	E 03 – M 09	-	·	·	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Bv	Gb	x	M 03 – A 09	+	+	-	-
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Bv	H	x	E 03 – A 09	+	+	+	+
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	Bv	Bu	-	A 04 – A 09	+	+	+	+
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	*	Bv	B	x	M 03 – E 08	-	·	·	-
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	R	-	B, K	x	M 04 - E 08	-	·	·	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	Bv, Dz, Wg (Ostsee)	B, Sc, NF	x	E 02 – M 09	+	-	·	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	Bv	H	x	M 03 – A 10	+	-	·	-
Jagdfasan	<i>Phasianus colchius</i>	◆	n.b.	Bv	k.A.	-	k.A.	+	+	-	-
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	Bv, Dz	B, NF	x	A 04 – A 07	-	·	·	-
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	◆	n.b.	Bv, Dz, Wg (v. a. Ostseeküste)	B, NF	-	E 03 – A 08	-	·	·	-
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	V	*	Bv	Bu	-	M 05 – A 09	-	·	·	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*		Bv	Ba	-	A 04 - A 09	+	-	·	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Bv, Dz	B, NF	x	M 03 – M 08	+	-	·	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	Bv	Bu	-	M 04 – M 08	+	+	+	+



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	Bv	H	x	A 03 – A 08	+	+	+	+
Kleine Ralle/ Klei- nes Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	3	*	Bv	B, NF	x	M 04 – A 09	-	·	·	-
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	3	*	Bv	H	x	A 03 – A 08	+	+	+	+
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	Bv	B, NF	x	A 04 – A 09	-	·	·	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	Bv	H	x	M 03 – A 08	+	+	+	+
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	Bv	B, NF	x	M 04 – A 09	-	·	·	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	Bv	Ba	x	M 01 – E 07	+	-	·	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	Bv, Wg (Ost- see)	K	x	E 02 – A 09	-	·	·	-
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	Bv, Wg	B	x	A 04 – E 08	-	·	·	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	Bv, Dz	B, NF	x	A 02 – E 10	+	-	·	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	2	Bv, Dz, Wg	B, NF	x	M 03 – A 09	-	·	·	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	*	Bv	Brutparasit	-	E 04 – M 08	+	+	+	+
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisae</i>	1	1	Bv, Dz	B, K	x	E 04 - E 08	-	·	·	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	V	Bv, Dz, Wg	B, F	x	A 04 – E 07	-	·	·	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	Bv, Dz	B, NF	x	A 04 – A 09	-	·	·	-
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	◆	n.b.	Bv	B	-	k.A.	-	·	·	-
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	*	R	Bv, Dz, Wg	B	x	A 04 - E 08	-	·	·	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	Bv	H	x	E 04 – E 09	-	·	·	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	Bv	Ho	x	E 02 – M 08	+	-	·	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V	Bv	Gb, K	x	M 04 – A 09	+	-	·	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	Bv	Ba	-	M 03 – E 08	+	-	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	*	1	Bv, Dz, Wg (Ostsee)	B	x	M 03 - E 08	-	·	·	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	Bv	H	x	E 02 – M 08	+	-	·	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	Bv	B, Bu	-	E 03 – A 09	+	+	+	+
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	-	F, NF	x	E 04 - E 08	-	·	·	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	M 04 – M 08	+	+	+	+
Nandu	<i>Rhea americana</i>	◆	n.b.	Bv	B	k.A.	k.A.	-	·	·	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	Bv, Wg	Ba	-	M 02 – E 08	-	·	·	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	Bv	Bu	x	E 04 – E 08	+	-	·	-
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	◆	n.b.	Bv	B, Ba, Sc	k.A.	k.A.	-	·	·	-
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	n.b.	n.b.	Dz	-	-	-	-	·	·	-
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	R	n.b.	Dz, Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	Bv	Ba	x	E 04 – M 08	-	·	·	-
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	R	Bv, Dz, Wg	B, NF	x	M 04 - E 08	-	·	·	-
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	n.b.	n.b.	Dz	-	-	-	-	·	·	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	*	Bv	Ba	-	E 04 – E 08	+	-	·	-
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	n.b.	n.b.	Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	Bv, Wg	Ba	-	M 02 – E 08	+	+	+	+
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1	R	Bv, Dz	B, K	x	E 04 - E 08	-	·	·	-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	3	Bv, Wg	Bu	x	M 03 – M 08	-	·	·	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Bv	Gb	x	A 04 – A 10	+	-	·	-
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	Bv	H	x	A 02 – M 08	-	·	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	n.b.	n.b.	Wg	-	-	-	-	·	·	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	Bv	B, NF	-	A 03 – E 09	+	-	·	-
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	Bv, Dz, Wg (v.a. Ostseeküste)	B, NF	x	M 04 – E 08	-	·	·	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Bv	Ba, N	-	E 02 – E 11	+	+	+	+
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	*	V	Bv	B, Sc	-	A 04 – E 08	+	-	·	-
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	*	Bv	Sc	x	E 03 – E 08	-	·	·	-
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	Bv	B	x	M 04 – M 09	-	·	·	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	Bv	Sc	x	A 04 – A 09	-	·	·	-
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	n.b.	n.b.	Wg, Dz	Ba	-	A 04 – E 07	-	·	·	-
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	*	V	Bv, Wg (Ostsee)	Sc, NF	x	A 04 – M 08	-	·	·	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	E 03 – A 09	+	+	+	+
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0	-	-	-	-	-	·	·	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	Bv	Ho	x	M 03 – M 08	+	-	·	-
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	2	Bv, Dz	B, NF	x	M 03 – M 08	-	·	·	-
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	3	Bv	Ba, K	x	A 03 – A 08	-	·	·	-
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	V	*	Bv	B, (K)	x	M 03 – A 08	-	·	·	-
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	Bv	B, NF	x	E 04 – E 07	-	·	·	-
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R	R	(Bv)	k.A.	-	k.A.	-	·	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	Bv, Dz, Wg	H, NF	x	A 03 – A 08	-	·	·	-
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	V	Bv	B	x	M 04 – E 08	-	·	·	-
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	*	Bv	B	-	M 05 – A 09	-	·	·	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	3	Bv	H, Gb	x	A 04 – M 12	-	·	·	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	Bv, Dz, Wg	B, NF	x	A 04 – A 09	-	·	·	-
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	Bv	Ho, grLe	x	A 04 – M 09	-	·	·	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 03 – M 08	+	+	+	+
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	*	Bv	Sc, K, NF	x	A 04 – M 08	-	·	·	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	*	*	Bv	B	-	A 03 – E 10	+	-	·	-
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	*	R	Bv	B, K	x	A 04 – E 07	-	·	·	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	Bv	Ho	x	E 03 – M 08	-	·	·	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	Bv	H	x	E 02 – A 08	+	-	·	-
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	-	-	-	-	-	·	·	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	1	Bv	Ho, grLe	x	A 03 – M 09	-	·	·	-
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	Bv	Ho, grLe	x	M 01 – A 10	-	·	·	-
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	-	B, NF, (K)	x	M 04 – E 07	-	·	·	-
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	-	B	x	E 04 – E 08	-	·	·	-
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V	*	Bv, Dz, Wg	B, K	x	A 04 – E 07	-	·	·	-
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	R	n.b.	Gast	-	-	-	-	·	·	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	Bv	Ba	-	M 03 – A 09	+	+	+	+
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	n.b.	Wg, Dz	-	-	A 03 – M 09	-	·	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – E 08	+	-	·	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	Bv	Ho	-	A 04 – M 07	-	·	·	-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	*	Bv	Bu	x	E 04 – E 08	+	-	·	-
Spießente	<i>Anas acuta</i>	2	1	Bv, Dz, Wg	B, NF	x	A 04 – E 08	-	·	·	-
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	V	*	Bv	Ba, Bu	-	A 05 – A 08	+	+	+	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	Bv	H	x	E 02 – A 08	+	+	+	+
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	0	Bv	H	x	A 02 – A 08	-	·	·	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	Bv	H	x	E 03 – A 08	+	-	·	-
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	0	0	Dz	-	-	-	-	·	·	-
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	n.b.	n.b.	Bv	B, NF	x	A 04 – M 07	-	·	·	-
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	n.b.	n.b.	Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – A 09	+	+	+	+
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	Bv, Wg	B, Sc, NF	-	E 03 – M 08	+	+	-	-
Straßentaube	<i>Columbia livia f. domestica</i>	◆	n.b.	Bv	Gb	k.A.	k.A.	-	·	·	-
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	3	Bv, Dz, Wg	B, K	x	A 04 – E 07	-	·	·	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	Bv	H	-	A 04 – A 08	+	+	+	+
Sumpfhohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	Bv	B	x	E 02 – A 08	-	·	·	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	Bv	B	-	A 05 – A 09	+	-	·	-
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	2	Bv, Dz, Wg	B, NF	x	A 04 – A 08	-	·	·	-
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	R	-	-	-	E 03 – E 06	-	·	·	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	Bv	H	x	A 04 – A 08	+	-	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	Bv	B, Sc, NF	x	M 04 – E 09	+	+	-	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	V	Bv	Sc	x	E 04 – M 09	+	-	·	-
Tordalk	<i>Alca torda</i>	R	n.b.	Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	Bv	H	x	M 04 – M 08	+	+	+	+
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	3	1	Bv, Dz	B, K	x	A 05 – E 07	-	·	·	-
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	R	n.b.	Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	*	Bv	B, NF	x	M 04 – A 09	-	·	·	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	Bv	Ba, Gb	-	E 03 – A 11	+	+	+	+
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	Bv	Gb, Ba, N	x	E 03 – E 08	+	-	·	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Bv	Ba	-	E 04 – E 08	+	-	·	-
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	Bv, Dz	B, NF	x	M 03 – E 07	-	·	·	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	Bv	H, K	x	E 04 – A 09	-	·	·	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	3	Bv	B, grLe	x	A 01 – M 08	-	·	·	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	Bv, Wg	Ba, K	-	A 04 – M 08	-	·	·	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	Bv	B, NF	-	E 04 – A 10	+	-	·	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	3	Bv	B, NF	x	A 05 – A 09	-	·	·	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	Bv	N	x	A 04 – A 08	+	-	·	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	Bv	H	x	A 01 – M 07	+	-	·	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3	Bv	Ba	-	E 04 – A 08	+	-	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	Bv	Ba	-	E 01 – E 08	+	-	·	-
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	2	Bv	B, NF	-	A 04 – A 08	+	-	·	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	*	Bv	F, NF	x	E 03 – E 07	+	-	·	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	3	Bv, Wg	Ho, N	x	M 01 – E 08	-	·	·	-
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	n.b.	Wg	-	-	-	-	·	·	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	*	Bv	B, Sc, NF	x	A 04 – E 09	-	·	·	-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	V	Bv	H	-	A 04 – A 08	+	-	·	-
Weißbartsees- schwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R	Bv, Dz	B, K	x	A 05 – E 07	-	·	·	-
Weißflügelsee- schwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R	R	Bv, Dz	B, K	x	A 05 – E 07	-	·	·	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	2	Bv	Ho, grLe	x	E 03 – M 08	+	-	·	-
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	*	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	Bv	H	x	A 05 – E 08	-	·	·	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	Bv	Ho	x	A 05 – A 09	+	-	·	-
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	2	Bv	H	x	M 04 – E 08	-	·	·	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	Bv	B	x	A 04 – M 08	+	-	·	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	V	Bv	B	-	M 04 – E 08	+	-	·	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	Bv	B	x	E 04 – A 09	-	·	·	-
Wintergoldhähn- chen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – A 08	+	-	·	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	Bv	N	-	E 03 – A 08	+	+	+	+
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	Bv	B	x	E 05 – A 09	-	·	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – M 08	+	+	+	+
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	3	1	Bv	Sc	x	E 04 – M 09	-	·	·	-
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R	R	Bv, Dz, Wg	B	x	A 05 – E 08	-	·	·	-
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	2	Bv	N	x	A 05 – M 08	+	-	·	-
Zwergschnepfe	<i>Limnocyptes minimus</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	2	Bv, Dz	B, K	x	M 05 – M 08	-	·	·	-
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	R	2	Bv	B, NF	x	k.A.	-	·	·	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	Bv, Wg	Sc, NF	x	A 04 – A 11	+	-	·	-

Legende:

RL D, RL MV: Rote Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils aktuellen Fassung (s. Kap. 6 - Rote Listen)

0	ausgestorben oder verschollen	4	potenziell gefährdet	R	extrem selten
1	vom Aussterben bedroht	*	ungefährdet	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	D	Daten unzureichend	◆/n.b.	nicht bewertet
3	gefährdet	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes		

Verbreitungsgebiet: Lage des Vorhabens bezüglich Verbreitungs- bzw. Vorkommensgebiet der Art gemäß BfN (2019), DBBW (2022), LUNG MV (2022a; 2022b) und Flora-MV (2022)

- + Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet gem. Vökler (2014)
- Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets



Habitat eignung im Untersuchungsgebiet

- keine
- + vorhanden
- nicht relevant

Empfindlichkeit der Art gegenüber den zu erwartenden vorhabensbedingten Wirkungen

- gering/nicht vorhanden
- + relevant/vorhanden
- nicht relevant

Prüfung der Verbotstatbestände

- nicht erforderlich
- + erforderlich



Anhang 3: Fotodokumentation



Abbildung 3: Straße *Neubau* im Plangebiet



Abbildung 4: Plangebiet westlich der Straße *Neubau* – Gesamtansicht



Abbildung 5: Plangebiet westlich der Straße *Neubau* – Brennnesseln, Sträucher und Bäume in Grasflur



Abbildung 6: Plangebiet westlich der Straße *Neubau* – Gebüsch (links) hinter den Straßenbäumen (rechts)



Abbildung 7: Plangebiet östlich der Straße *Neubau* – südlicher Teil bis zum Zaun



Abbildung 8: Plangebiet östlich der Straße *Neubau* – nördlicher Teil; beide Eichen befinden sich außerhalb des Plangebiets



Abbildung 9: Kleingewässer nordöstlich des Plangebiets



Abbildung 10: Dichte Hecken außerhalb des Plangebiets



Abbildung 11: Westliche Eiche (nahe der Straße) mit Astloch in ca. 7 m Höhe (links) und Stammriss in ca. 8 m Höhe (rechts)



Abbildung 12: Östliche Eiche mit Stammriss in ca. 6 m Höhe